



**Anhang
zur
ersten
Eröffnungsbilanz
2010**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Vorbemerkungen	3
II. Rechtliche Rahmenbedingungen	4
III. Bilanzgliederung	4
IV. Inventurgrundlagen und -methoden	5
V. Bewertungsgrundlagen und -methoden	5
VI. Erläuterung der einzelnen Bilanzpositionen	7
<u>Aktiva</u>	
A 1. <i>Immaterielles Vermögen</i>	7
A 1.1 Konzessionen	7
A 1.2 Lizenzen	7
A 1.3 Ähnliche Rechte	7
A 1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	7
A 1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	8
A 1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	8
A 2. <i>Sachvermögen</i>	9
A 2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	9
A 2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	10
A 2.3 Infrastrukturvermögen	12
A 2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	14
A 2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	14
A 2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	14
A 2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	15
A 2.8 Vorräte	15
A 2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	16
A 3. <i>Finanzvermögen</i>	16
A 3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	16
A 3.2 Beteiligungen	17
A 3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	19
A 3.4 Ausleihungen	20
A 3.5 Wertpapiere	20
A 3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	20
A 3.7 Forderungen aus Transferleistungen	20
A 3.8 Privatrechtliche Forderungen	21
A 3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	21
A 4. <i>Liquide Mittel</i>	21
A 5. <i>Aktive Rechnungsabgrenzung</i>	21

Passiva

P 1.	Nettoposition	22
P 1.1	Basis-Reinvermögen	22
P 1.1.1	Reinvermögen	22
P 1.1.2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss	22
P 1.2	Rücklagen	23
P 1.3	Jahresergebnis	23
P 1.4	Sonderposten	23
P 2.	Schulden	24
P 2.1	Geldschulden	24
P 2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	25
P 2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	25
P 2.4	Transferverbindlichkeiten	25
P 2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	26
P 3.	Rückstellungen	26
P 3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	26
P 3.2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	27
P 3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	28
P 3.4	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldéponien	28
P 3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	28
P 3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	29
P 3.7	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	29
P 3.8	Andere Rückstellungen	29
P 4.	Passive Rechnungsabgrenzung	30
VII.	Vermerke unter der Bilanz	30

Anlagen

Anlage 1:	Anlagenübersicht
Anlage 2:	Forderungsübersicht
Anlage 3:	Schuldenübersicht

I. Vorbemerkungen

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften am 01.01.2006 wurde für alle Kommunen in Niedersachsen das Neue Kommunale Rechnungswesen verbindlich eingeführt. Das Gesetz sah eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2011 vor, d.h. spätestens ab dem 01.01.2012 war das Neue Kommunale Rechnungswesen anzuwenden.

Der Kreistag des Landkreises Aurich hat am 31.03.2006 beschlossen, die bisherigen haushaltsrechtlichen Vorschriften (Kameralistik) zunächst weiter anzuwenden und parallel dazu die Umstellung auf das Neue Kommunale Rechnungswesen vorzubereiten. Diese konnte dann zum 01.01.2010 umgesetzt werden.

Das Neue Kommunale Rechnungswesen wird auch als Drei-Komponenten-Rechnung bezeichnet und besteht aus den Komponenten Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz. In der Ergebnisrechnung wird der Ressourcenverbrauch dargestellt, indem die Erträge den Aufwendungen gegenübergestellt werden. Bei der Finanzrechnung handelt es sich um eine Liquiditätsbetrachtung. Gegenübergestellt werden hier die Einzahlungen und die Auszahlungen. In der Bilanz erfolgt eine Gegenüberstellung des Vermögens und der Schulden. Ziel der Bilanz ist es, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes vollständiges Bild der Vermögens- und Finanzlage zu vermitteln. In die Bilanz fließen die Ergebnisse aus der Ergebnisrechnung und aus der Finanzrechnung ein. Sie bildet somit das Kernstück des Neuen Kommunalen Rechnungswesens.



Die erste Eröffnungsbilanz ist nach Art. 6 Abs. 8 S. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften für das Haushaltsjahr, für das die Haushaltswirtschaft erstmals nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung geführt wird, aufzustellen. Vom Landkreis Aurich war damit erstmals zum Bilanzstichtag 01.01.2010 eine Eröffnungsbilanz zu erstellen. Die Eröffnungsbilanz unterliegt der Beschlussfassung durch den Kreistag.

Entsprechend der Vorgabe im Art. 6 Abs. 8 S. 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften erfolgt mit diesem Anhang eine Erläuterung der ersten Eröffnungsbilanz.

II. Rechtliche Rahmenbedingungen

Bei der Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz wurden insbesondere folgende gesetzliche Bestimmungen und Veröffentlichungen des Niedersächsischen Innenministeriums angewandt:

- Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften vom 15.11.2005, zuletzt geändert am 18.05.2006 (GemHausRNeuOG)
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (NKomVG)
- Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung vom 22.12.2005, zuletzt geändert am 01.02.2011 (GemHKVO)
- Ausführungserlass zum Gemeindehaushaltsrecht (RdErl. d. MI v. 04.12.2006)
- Hinweise der Arbeitsgruppe „Umsetzung Doppik“ zu ausgewählten Themen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens, Stand: 22.02.2013 (AG Umsetzung Doppik)
- Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen, Stand: 04.11.2009 (Hinweise zur Inventur)
- Verfahrensbeschreibung und Hinweise für die Überleitung der kamerale Haushaltsdaten auf das doppische Buchungsgeschäft vom 07.06.2007 (Überleitungshinweise)
- Verbindliche Zuordnungsvorschriften und Hinweise zum niedersächsischen Kontenrahmen für 2010 des Niedersächsischen Landesamtes für Statistik
- Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
- Handelsgesetzbuch in analoger Anwendung

III. Bilanzgliederung

Die Gliederung der Bilanz erfolgte entsprechend der Vorgaben im § 54 GemHKVO sowie dem Muster 15 A des RdErl. d. MI v. 04.12.2006. Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen des Landkreises ausgewiesen. Unterschieden wird zwischen Immaterielles Vermögen, Sachvermögen und Finanzvermögen. Die Aktivseite der Bilanz weist aus, wofür der Landkreis Aurich seine Mittel eingesetzt hat (Mittelverwendung). Auf eine Vermögenstrennung in realisierbares Vermögen und Verwaltungsvermögen wurde verzichtet.

Der Aktivseite gegenüber stehen auf der Passivseite die Nettosition, die Schulden, die Rückstellungen und die Passive Rechnungsabgrenzung. Die Passivseite gibt darüber Auskunft, wie das Vermögen finanziert wurde (Mittelherkunft). Dabei stellt die Nettosition eine rechnerische Größe dar, die sich wie folgt ergibt:

Vermögen./. Schulden./. Rückstellungen./. Passive Rechnungsabgrenzung

Die Nettoposition zeigt also, inwieweit das Vermögen die Schuldenwerte übersteigt oder anders gesagt, inwieweit das Vermögen durch eigene Mittel finanziert ist. Zu den eigenen Mitteln zählen auch, da grundsätzlich keine Rückzahlungsverpflichtung besteht, Zuweisungen und Zuschüsse, die der Landkreis zur Finanzierung seiner Vermögenswerte erhalten hat.

IV. Inventurgrundlagen und -methoden

Zur Erstellung der ersten Eröffnungsbilanz waren nach § 60 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 1 S. 1 GemHKVO alle am Eröffnungstichtag im wirtschaftlichen Eigentum des Landkreises Aurich stehenden Vermögensgegenstände sowie Schulden und Rückstellungen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur vollständig aufzunehmen und zu bewerten. Vermögensgegenstände werden nach § 37 Abs. 1 S. 2 GemHKVO in der Regel durch eine körperliche Bestandsaufnahme aufgenommen. Diese darf bei der ersten Eröffnungsbilanz nach § 60 Abs. 4 GemHKVO vor dem Eröffnungstichtag durchgeführt werden, wenn durch eine Fortschreibung gesichert ist, dass der Bestand zum Eröffnungstichtag auch ohne weitere Inventur festgestellt werden kann. Zudem kann nach § 38 Abs. 1 GemHKVO auf eine körperliche Bestandsaufnahme zum Eröffnungstichtag verzichtet werden, wenn anhand vorhandener Verzeichnisse der Bestand an Vermögensgegenständen und Schulden nach Art, Menge und Wert festgestellt werden kann (Buchinventur).

Beim Landkreis Aurich wurde ab Frühjahr / Sommer 2009 damit begonnen, den Bestand an Vermögensgegenständen nach Art, Menge und Wert zu ermitteln. Dabei wurde zunächst auf vorhandene Unterlagen, wie z.B. Inventarlisten, Kaufverträge, Akten, Verwendungsnachweise, Auswertung der Grundstücke aus dem Geographischen Informationssystem und Grundbuchblätter, zurückgegriffen. Die so ermittelten Daten wurden von den Fachämtern, soweit möglich, durch eine körperliche Bestandsaufnahme überprüft und ergänzt. So wurden beispielsweise alle Gebäude besichtigt und es erfolgte eine Befahrung aller Kreisstraßen. Durch eine Fortschreibung wurde gesichert, dass alle Veränderungen, die zwischen dem Zeitpunkt der körperlichen Bestandsaufnahme und dem Eröffnungstichtag eingetreten sind, berücksichtigt wurden. Die genaue Vorgehensweise bei den verschiedenen Vermögensgegenständen wird bei der jeweiligen Bilanzposition erläutert.

Für das immaterielle Vermögen, das Finanzvermögen, die liquiden Mittel, die Sonderposten, die Schulden, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungsposten erfolgte eine Buchinventur.

V. Bewertungsgrundlagen und -methoden

In der Eröffnungsbilanz wurden die Vermögensgegenstände gemäß § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG mit dem Anschaffungs- oder Herstellungswert – vermindert um die Abschreibungen – (fortgeführter Anschaffungs- oder Herstellungswert) ausgewiesen. Der Anschaffungs- oder Herstellungswert ist nach § 45 Abs. 2 und 3 GemHKVO alles, was aufgewendet wurde, um den Vermögensgegenstand herzustellen bzw. zu erwerben und in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen. In der Regel sind dies die Baukosten bzw. der Kaufpreis zuzüglich Nebenkosten. Sofern der tatsächliche Anschaffungs- oder Herstellungswert nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden konnte, wurde ein Ersatzwert für den

Anschaffungs- oder Herstellungswert festgesetzt. Die Ermittlung wird bei den einzelnen Bilanzpositionen erläutert.

Über die Abschreibungen wurde der bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz bereits eingetretene Werteverzehr abgebildet. Abnutzbare Vermögensgegenstände werden gemäß § 47 Abs. 1 GemHKVO über die Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes linear (gleichmäßig) abgeschrieben. Für die Berechnung der Abschreibungen wurde grundsätzlich die in der gemäß § 47 Abs. 3 S. 1 GemHKVO als Anlage 19 des RdErl. d. MI vom 04.12.2006 erlassenen Abschreibungstabelle vorgegebene Nutzungsdauer zugrunde gelegt. Von den Vorgaben wurde gemäß § 47 Abs. 3 S. 2 GemHKVO in Einzelfällen abgewichen, wenn die tatsächliche Nutzungsdauer nach eigenen Erfahrungswerten von der vorgegebenen Nutzungsdauer abweicht. Für Vermögensgegenstände, die in der Abschreibungstabelle nicht explizit genannt sind, wurde nach den Vorgaben für vergleichbare Vermögensgegenstände und eigenen Erfahrungswerten eine Nutzungsdauer festgelegt.

Nach § 47 Abs. 4 GemHKVO beginnt der Abschreibungszeitraum grundsätzlich in dem Monat, in dem der Vermögensgegenstand angeschafft oder hergestellt wurde. Bei der Abschreibung werden nur volle Monate berücksichtigt. Zur Vereinfachung wurden die Abschreibungen für die erste Eröffnungsbilanz des Landkreises Aurich für die geleisteten Investitionszuweisungen und –zuschüsse ab dem 01.01. des Folgejahres, für die Gebäude, Straßen und Brücken ab dem 01.01. des Baujahres bzw. fiktiven Baujahres und für das sonstige Infrastrukturvermögen ab dem 01.01. des Jahres der Erstellung des Verwendungsnachweises berechnet.

Sofern zur Finanzierung der abnutzbaren Vermögensgegenstände Investitionszuweisungen und –zuschüsse zur Verfügung standen, wurden diese nach § 42 Abs. 5 GemHKVO als Sonderposten ausgewiesen. Dem auf der Aktivseite ausgewiesenen Bilanzwert für die abnutzbaren Vermögensgegenstände steht also auf der Passivseite der Bilanz ein Wert für den Sonderposten gegenüber. Die Sonderposten wurden entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Vermögensgegenstände aufgelöst und in der Bilanz mit dem jeweiligen Restwert ausgewiesen.

Nach § 124 Abs. 4 S. 6 NKomVG i.V.m. § 45 Abs. 8 GemHKVO wurden die Schulden mit ihrem Rückzahlungsbetrag in der Bilanz ausgewiesen. Rückstellungen wurden gemäß § 124 Abs. 4 S. 6 NKomVG i.V.m. § 43 Abs. 2 GemHKVO in Höhe des Betrages ausgewiesen, der nach sachgerechter Beurteilung zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung notwendig ist.

Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden gemäß § 44 Abs. 3 GemHKVO grundsätzlich einzeln bewertet. Dabei wurde das Vorsichtsprinzip des § 44 Abs. 4 GemHKVO beachtet.

Für die erste Eröffnungsbilanz sehen die gesetzlichen Bestimmungen einige Vereinfachungsregelungen und Wahlrechte vor. Inwieweit diese in Anspruch genommen wurden, wird bei den einzelnen Bilanzpositionen erläutert.

VI. Erläuterung der einzelnen Bilanzpositionen

AKTIVA	308.319.799,08 €
---------------	-------------------------

A 1. Immaterielles Vermögen	36.260.346,61 €
------------------------------------	------------------------

A 1.1 Konzessionen	0,00 €
---------------------------	---------------

Eine entgeltlich erworbene Konzession besteht beim Landkreis Aurich nicht.

A 1.2 Lizenzen	485.664,77 €
-----------------------	---------------------

Ausgewiesen wurden hier die entgeltlich erworbenen Softwarelizenzen für Betriebssysteme und Fachverfahren. Die Bewertung erfolgte mit den Anschaffungswerten nach § 45 Abs. 2 GemHKVO abzüglich Abschreibungen. Zusammengehörende Lizenzpakete wurden jeweils als ein Vermögensgegenstand erfasst und bewertet. Von der mit RdErl. d. MI vom 04.12.2006 erlassenen Abschreibungstabelle wurde teilweise abgewichen, da die tatsächliche Nutzungsdauer der Lizenzen nach eigenen Erfahrungswerten bzw. nach der Ausgestaltung der Verträge von der vorgegebenen Nutzungsdauer abweicht.

A 1.3 Ähnliche Rechte	0,00 €
------------------------------	---------------

Entgeltlich erworbene ähnliche Rechte bestehen beim Landkreis Aurich nicht.

A 1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und –zuschüsse	35.774.681,84 €
--	------------------------

Nach § 42 Abs. 4 GemHKVO werden geleistete Investitionszuweisungen und –zuschüsse in der Bilanz als immaterielle Vermögensgegenstände aktiviert und planmäßig abgeschrieben. Für die Abschreibung wird grundsätzlich die Dauer des im Zuwendungsbescheid festgelegten Zweckbindungszeitraums zugrunde gelegt. Pauschale Zuwendungen werden nach den Hinweisen der AG Umsetzung Doppik über eine Nutzungsdauer von 30 Jahren abgeschrieben.

Für die Eröffnungsbilanz besteht ein Wahlrecht. Nach § 60 Abs. 5 GemHKVO kann auf die Aktivierung der Zuschüsse verzichtet werden. Von diesem Wahlrecht wurde dahingehend Gebrauch gemacht, dass keine komplette Aktivierung aller geleisteten Investitionszuweisungen und –zuschüsse erfolgte. Zu bedenken ist jedoch, dass die in der Vergangenheit geleisteten Investitionszuweisungen in der Regel über Kreditaufnahmen finanziert wurden. Da die Kredite auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind, bedarf es einer entsprechenden Gegenposition auf der Aktivseite, damit die Bilanz ein realistisches Bild der Vermögens- und Schuldenlage im Sinne der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung darstellt.

Folglich wurden insbesondere die drei größten Blöcke der geleisteten Investitionszuweisungen und –zuschüsse aktiviert:

Art	Restwert zum 01.01.2010
Zuweisungen an das Land - Krankenhausumlage	25.756.637,48 €
Zuweisungen an Gemeinden zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur	4.892.974,54 €
Zuweisungen an Gemeinden zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur	4.953.620,46 €

Die Zuweisungsbeträge wurden aus den Ergebnissen der Jahresrechnungen ermittelt. Die Krankenhausumlage sowie die Zuweisungen an die Gemeinden zur Verbesserung der kommunalen Infrastruktur werden als pauschale Zuweisungen nach der Vorgabe der AG Umsetzung Doppik über 30 Jahre abgeschrieben. Die Zuweisungen an die Gemeinden zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur werden entsprechend ihrer Zweckbindung über 15 Jahre abgeschrieben.

A 1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00 €
---	---------------

Nach Art. 6 Abs. 11 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften durften bereits in kameraler Zeit angefallene, grundsätzlich nichtinvestiv zu buchende Ausgaben für die NKR-Umstellung, wie z.B. Personalaufwand, Beratungskosten etc., ausnahmsweise als Investition angesehen und über Kredite finanziert werden. Es besteht ein Wahlrecht hinsichtlich der Aktivierung des Umstellungsaufwandes in der Eröffnungsbilanz.

Beim Landkreis Aurich wurden die durch die Umstellung bedingten Ausgaben größtenteils nicht durch Investitionskredite finanziert. Auf die Aktivierung des Umstellungsaufwandes wurde dementsprechend verzichtet. Die für das neue Rechnungswesen erworbene Software wird als Lizenz unter der Bilanzposition A 1.2 ausgewiesen.

A 1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00 €
---	---------------

Sonstiges immaterielles Vermögen liegt nicht vor.

A 2. Sachvermögen**233.246.423,13 €****A 2.1 Unbebaute Grundstücke und
grundstücksgleiche Rechte****7.494.686,82 €**

Die Bewertung des Grund und Bodens erfolgt nach § 45 Abs. 2 GemHKVO grundsätzlich mit dem Anschaffungswert. Eine Vereinfachungsregelung für die Eröffnungsbilanz ergibt sich aus § 60 Abs. 6 GemHKVO. Danach darf, wenn die Ermittlung von Anschaffungswerten unvertretbar aufwändig wäre, für Grundstücke, die vor dem Jahr 2000 erworben wurden, auch ein Zeitwert angesetzt werden, der sich an dem Bodenrichtwert des Jahres 2000 orientiert. Nach den vom Niedersächsischen Innenministerium veröffentlichten Hinweisen zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen sind die Grundstücke, die einer kommunalnutzungsorientierten Zweckbestimmung dienen, aufgrund der dauerhaften öffentlichen Zweckbestimmung der privatwirtschaftlichen Nutzung und damit auch der Wertentwicklung entzogen. Die Hinweise sehen eine Bewertung mit 25-40 % des Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke vor.

Der Grund und Boden des Landkreises Aurich wurde zunächst durch eine Auswertung aus dem Geographischen Informationssystem ermittelt. Die ermittelten Daten wurden überprüft und gegebenenfalls entsprechend dem Ausweis im Grundbuch bzw. dem wirtschaftlichen Eigentum berichtigt. Sofern der tatsächliche Anschaffungswert bekannt war, erfolgte die Bewertung des Grund und Bodens mit diesem Anschaffungswert. Überwiegend war der tatsächliche Anschaffungswert aber nicht mehr bekannt bzw. die Ermittlung wäre unvertretbar aufwändig gewesen, so dass eine Bewertung auf Grundlage des Bodenrichtwertes 2000 erfolgte. Dabei wurden die Hinweise vom Land wie folgt angewendet:

Kompensationsflächen für Straßenbaumaßnahmen

Die Kompensationsflächen für Straßenbaumaßnahmen wurden mit dem landwirtschaftlichen Bodenrichtwert 2000 bewertet. Entsprechend der Hinweise vom Land für Infrastrukturvermögen erfolgte eine Bewertung mit mindestens 1 €/qm.

Naturschutzflächen und sonstige Kompensationsflächen

Die Naturschutzflächen und sonstigen Kompensationsflächen wurden ebenfalls grundsätzlich mit dem Bodenrichtwert 2000 für Grün- bzw. Ackerland bewertet. Für Wasserflächen, nicht forstwirtschaftlich genutzte Waldflächen, Unland und Moor erfolgte entsprechend der Hinweise vom Land eine Bewertung mit 0,10 €/qm.

Sonstige unbebaute Grundstücke

Die sonstigen unbebauten Grundstücke wurden mit dem jeweiligen Bodenrichtwert 2000, jedoch mindestens mit 1 €/qm, bewertet.

Die Bewertung der unbebauten Grundstücke ist der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

Art	Größe in qm	Wert gesamt	Wert/qm
Kompensationsflächen für Straßenbaumaßnahmen	476.004	500.900,88 €	1,05 €
Naturschutzflächen und sonstige Kompensationsflächen	8.112.985	6.607.081,32 €	0,81 €
sonstige unbebaute Grundstücke	135.278	386.704,62 €	2,86 €
Summe unbebaute Grundstücke	8.724.267	7.494.686,82 €	

Bewertbare grundstücksgleiche Rechte sind nicht bekannt.

A 2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	102.874.970,85 €
--	-------------------------

Grund und Boden

Hinsichtlich der Erfassung und Bewertung des Grund und Bodens der bebauten Grundstücke wird auf die grundsätzlichen Ausführungen bei der Position A 2.1 verwiesen.

Die für die Bewertung des Grund und Bodens heranzuziehenden Bodenrichtwerte 2000 basieren auf den Preisen für voll erschlossene Baugrundstücke, die am Markt gehandelt werden. Bei dem Grund und Boden der Schulen handelt es sich zum Teil um sehr große Flurstücke, die für ein Schulgebäude erschlossen wurden. Da keine Erschließungseinrichtungen für mehrere Wohn- oder Geschäftshäuser vorliegen, kann der Bodenrichtwert hier nicht in voller Höhe angesetzt werden. Entsprechend der Hinweise vom Land erfolgte die Bewertung mit 25% der Bodenrichtwerte 2000 für Bauland der umliegenden Grundstücke.

Für den Grund und Boden der Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäude sehen die Hinweise vom Land ebenfalls eine Bewertung mit 25% der Bodenrichtwerte 2000 für Bauland der umliegenden Grundstücke vor. Bei den entsprechenden Grundstücken des Landkreises Aurich handelt es sich aber größtenteils um Grundstücke, die nach Lage, Größe und Zuschnitt theoretisch in gleicher Weise als Grundstücke für Wohn- oder Geschäftshäuser genutzt werden könnten. Die entsprechenden Erschließungseinrichtungen sind vorhanden. Im Rahmen der Hinweise vom Land für kommunalnutzungsorientiertes Vermögen erfolgte daher eine Bewertung des Grund und Bodens mit Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden (insbes. Verwaltungsgebäuden) sowie des Grund und Bodens für Brandschutz in Höhe von 40% des Bodenrichtwertes 2000 für Bauland.

Der Grund und Boden von zwei Einfamilienhäusern wurde entsprechend der Hinweise vom Land für privatwirtschaftlich genutzte Grundstücke mit 100% der Bodenrichtwerte 2000 für Bauland der umliegenden Grundstücke bewertet.

Erbaurechte

Der Altkreis Norden hat in den 50er Jahren zum Zwecke der Wohnungsbauförderung Grundstücksflächen als Erbaurechte zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wurde ein Grundstück einem verbundenen Unternehmen und einem Unternehmen, an dem der Landkreis Aurich beteiligt ist, als Erbaurecht überlassen. Zum Stichtag für die Eröffnungsbilanz bestanden noch Erbaurechtsverhältnisse für rd. 160 Grundstücksflächen.

Zur Bewertung dieser Grundstücke wurde der aktuelle Erbbauzins ins Verhältnis gesetzt zu einer üblichen Verzinsung von 3,5%. Die so ermittelte Ertragsdifferenz wurde entsprechend der Restlaufzeit des Erbbaurechtsvertrages kapitalisiert. Ausgehend davon, dass sich die Ertragsdifferenz zu 60% wertmindernd auf den Grundstückswert auswirkt, wurde der mit dem Bodenrichtwert 2000 für Bauland bewertete Grundstückswert um 60% der kapitalisierten Ertragsdifferenz vermindert.

Gebäude

Gebäude sind nach der grundsätzlichen Regelung für Vermögensgegenstände im § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG mit den nach § 45 Abs. 2 und 3 GemHKVO ermittelten Anschaffungs- und Herstellungswerten, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, zu bilanzieren. Für die erste Eröffnungsbilanz enthält § 124 Abs. 4 S. 3 NKomVG eine Vereinfachungsregelung. Wenn sich der ursprüngliche Anschaffungs- und Herstellungswert nicht mit vertretbarem Aufwand ermitteln lässt, gilt danach der auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt rückindizierte Zeitwert am Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz als Anschaffungs- oder Herstellungswert.

Für die Gebäude des Landkreises Aurich konnten die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungswerte zum Teil aus den Ergebnissen der Jahresrechnungen oder anderen Unterlagen ermittelt werden. Soweit tatsächliche Anschaffungs- oder Herstellungswerte nicht mehr ermittelbar waren, erfolgte eine Bewertung mit dem rückindizierten Sachwert. Dazu wurde zunächst die Bruttogrundfläche bzw. der Bruttorauminhalt des Gebäudes mit den vom Bundesministerium für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen zu den Wertermittlungsrichtlinien des Bundes mit Erlass vom 01.12.2001 bekannt gemachten Normalherstellungskosten 2000 unter Berücksichtigung eines Regionalfaktors von 0,8 multipliziert. Baunebenkosten wurden mit einem pauschalen Zuschlag von 16% berücksichtigt. Auch der Ansatz des Wertes der Außenanlagen erfolgte über einen prozentualen Zuschlag (5-10%). Die nach dem Sachwertverfahren ermittelten Herstellungskosten wurden sodann über die Anwendung eines Baupreisindex auf das Preisniveau des Baujahres heruntergerechnet. Grundlage für die Bewertung nach dem Sachwertverfahren bildeten für die Schulgebäude entsprechende Wertgutachten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte Aurich. Für alle anderen Gebäude (insbesondere Verwaltungsgebäude) wurde der rückindizierte Sachwert durch das Fachamt „Technisches Gebäudemanagement“ in entsprechenden Wertgutachten ermittelt. Im Rahmen der Erstellung der Wertgutachten wurden alle Gebäude besichtigt. Im Falle von Baumängeln bzw. -schäden erfolgten entsprechende Wertminderungen der Gebäudewerte. Sofern durch nachträgliche Investitionen eine Verlängerung der Nutzungsdauer erreicht wurde, wurde die Restnutzungsdauer gemäß § 47 Abs. 3 S. 3 GemHKVO neu bestimmt. Aus Vereinfachungsgründen erfolgte dies in der Regel dadurch, dass von den Gutachtern ein fiktives Baujahr angesetzt wurde.

Insgesamt wurden die rd. 160 Erbbaurechte, die 12 Schulen mit 63 Gebäudeteilen und die 15 weiteren Gebäude (insbesondere Verwaltungsgebäude) wie folgt bewertet:

Art	Grundstücksgröße in qm	Bodenwert	Gebäudewert	Gesamtwert
Erbbaurechte	161.764	3.814.119,50 €	0,00 €	3.814.119,50 €
Schulen	336.516	5.595.596,34 €	71.510.255,46 €	77.105.851,80 €
sonstige Gebäude	85.518	2.576.977,00 €	19.378.022,55 €	21.954.999,55 €
Summe	583.798	11.986.692,84 €	90.888.278,01 €	102.874.970,85 €

A 2.3 Infrastrukturvermögen
111.849.526,31 €
Grund und Boden

Hinsichtlich der Erfassung und Bewertung des Grund und Bodens des Infrastrukturvermögens wird auf die grundsätzlichen Ausführungen bei der Position A 2.1 verwiesen.

Nach den vom Niedersächsischen Innenministerium veröffentlichten Hinweisen zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen wird der Wert des Grund und Bodens des Infrastrukturvermögens, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungswerte unvermeidbar aufwändig wäre, im Hinblick auf den nur sehr eingeschränkt möglichen Verkauf mit 10-25% des mittleren Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke, mindestens jedoch mit 1,00 €/qm, angesetzt.

Der Grund und Boden des Infrastrukturvermögens des Landkreises Aurich stellt eine Fläche von rd. 650 ha dar. Für die Bewertung wurde ermittelt, mit welcher Länge eine Kreisstraße an welche Bodenrichtzonen angrenzt. Während außerorts meist ein Bodenrichtwert für landwirtschaftliche Flächen zu berücksichtigen war, ergab sich innerorts in der Regel ein Bodenrichtwert für Bauland. Nach dem Verhältnis der Länge der Kreisstraße an den verschiedenen Bodenrichtwertzonen wurde ein Durchschnittswert pro Kreisstraße ermittelt. Dabei wurde der Bodenrichtwert mit 25% des Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke, mindestens jedoch mit 1,00 €/qm, angesetzt. Alle Flurstücke der jeweiligen Kreisstraße wurden mit dem so ermittelten Durchschnittswert bewertet. Für ab dem Jahr 2000 erworbene Flurstücke wurden die tatsächlichen Kaufpreise einschließlich Nebenleistungen herangezogen. Insgesamt ergibt sich damit ein Bilanzansatz für den Grund und Boden des Infrastrukturvermögens in Höhe von 18.682.377,13 €.

Art	Grundstücksgröße in qm	Wert gesamt	Wert/qm
Kreisstraßen-/Radwegeflächen	6.356.906	17.797.001,81 €	2,80 €
Haltestellenflächen	4.520	22.914,62 €	5,07 €
sonstige Flächen des Infrastrukturvermögens	122.214	122.214,00 €	1,00 €
Grunderwerb für Kreisstraßen und Radwege im Bau		740.246,70 €	
Summe Flächen des Infrastrukturvermögens	6.483.640	18.682.377,13 €	

Straßen

Die Bauten des Infrastrukturvermögens sind nach § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungswerten, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, zu bilanzieren. Für das Straßennetz des Landkreises Aurich (rd. 400 km) waren die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungswerte aber nicht mit vertretbarem Aufwand vollständig zu ermitteln. Es wurde daher von der Vereinfachungsregelung für die erste Eröffnungsbilanz im § 124 Abs. 4 S. 3 NKomVG Gebrauch gemacht. Danach gilt, wenn sich der ursprüngliche Anschaffungs- und

Herstellungswert nicht mit vertretbarem Aufwand ermitteln lässt, der auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt rückindizierte Zeitwert am Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz als Anschaffungs- oder Herstellungswert.

Im Jahr 2009 wurde ein Unternehmen mit der Befahrung der Kreisstraßen mit einer messtechnischen und visuellen Zustandserfassung sowie anschließender Datenauswertung beauftragt. Die notwendigen Geometriedaten für die Straßenflächen (Länge, Breite) waren bereits in den Vorjahren vom Amt für Kreisstraßen erfasst worden. Die im Rahmen der im Sommer 2009 durchgeführten Befahrung ermittelten Zustandswerte (Risse, Flickstellen, Spurrinntiefe usw.) wurden in einer Straßendatenbanksoftware erfasst. Außerdem erfolgte eine Einteilung der Kreisstraßen

- in Funktionsklassen = nach der Verkehrsbedeutung / -belastung
- in Bauklassen = nach dem technischen Straßenaufbau (soweit bekannt)
- nach der Oberflächenbefestigung (Asphalt, Pflaster oder Beton).

Anhand der gesammelten Daten wurde dann mithilfe der Software ein fiktives Herstellungsdatum ermittelt.

Zur Ermittlung der Herstellkosten wurde jeweils abhängig von der Bauklasse und der Oberflächenbeschaffenheit ein Einheitspreis zugrunde gelegt. Der Einheitspreis wurde aus aktuellen Ausschreibungsergebnissen für Straßenbaumaßnahmen im Landkreis Aurich ermittelt. Aus Vereinfachungsgründen wurde auf eine gesonderte Erfassung und Bewertung der Straßenausstattung, der Entwässerungseinrichtungen und des Straßenbegleitgrüns in der Eröffnungsbilanz verzichtet. Stattdessen erfolgten pauschalisierte Zuschläge auf die Einheitspreise. Die Einheitspreise wurden mit der Fläche multipliziert, und die so ermittelten aktuellen Herstellungskosten wurden mit dem Baupreisindex des fiktiven Herstellungsjahres auf das damalige Preisniveau heruntergerechnet.

Insgesamt ergibt sich für die Straßenaufbauten nach Abschreibung ein Bilanzansatz in Höhe von 71.079.190,72 €.

Sonstiges Infrastrukturvermögen

Für die Radwege, Haltestellen und Lichtsignalanlagen konnten die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungswerte aus vorhandenen Unterlagen (insbesondere Verwendungsnachweise, Schlussrechnungen) ermittelt werden. Für die Haltestellen gilt dies uneingeschränkt allerdings nur für die Maßnahmen ab dem Jahr 2001. Für den Haltestellenausbau vor dem Jahr 2001 lagen mit Ausnahme einiger größerer Maßnahmen keine verlässlichen Daten vor. Der Anschaffungs- und Herstellungswert für die vor dem Jahr 2001 erstellten und noch nicht abgeschriebenen Holzbuswartehäuschen wurde daher anhand der Baukosten vergleichbarer Haltestellen fiktiv berechnet.

Bei den Brücken waren die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungswerte größtenteils aus vorliegenden Schlussrechnungen bekannt. Im Übrigen wurden bei der Bewertung der Brücken Angebots- bzw. Auftragssummen oder die Baukosten vergleichbarer Brücken herangezogen.

Die Abschreibung der Haltestellen erfolgt entsprechend der Zweckbindung der erhaltenen Investitionszuweisungen über 20 Jahre. Für die Radwege, Lichtsignalanlagen und Brücken wird die Abschreibung entsprechend der vom Land mit RdErl. d. MI v. 04.12.2006 veröffentlichten Abschreibungstabelle vorgenommen.

Insgesamt setzt sich der Bilanzansatz für das Infrastrukturvermögen in der Eröffnungsbilanz wie folgt zusammen:

Anlagenart	Restwert am 01.01.10
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	18.682.377,13 €
Straßen	71.079.190,72 €
Radwege	12.590.652,08 €
Brücken	6.123.162,06 €
Haltestellen	3.303.468,95 €
Ampeln	70.675,37 €
Summe	111.849.526,31 €

A 2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	0,00 €
--	---------------

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz sind keine Bauten auf fremden Grundstücken auszuweisen.

A 2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00 €
--	---------------

Als Kunstgegenstände sind Antiquitäten, Gemälde, Skulpturen und ähnliche Objekte auszuweisen, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte und Kultur im öffentlichen Interesse liegt.

Im Rahmen der Errichtung des Kreishauses Aurich im Jahr 1983 wurde eine Skulptur („Moorbauern-Paar“) erworben. Der Anschaffungspreis lässt sich nicht mehr ermitteln. Ein Ausweis in der Bilanz als Kunstgegenstand ist daher nicht möglich.

Im Übrigen stellen Kunstgegenstände bewegliche Vermögensgegenstände dar. Nach der Vereinfachungsregelung im § 60 Abs. 2 GemHKVO kann in der ersten Eröffnungsbilanz auf die Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungswerte den Einzelwert von 5.000 € einschließlich Umsatzsteuer nicht überschreiten, verzichtet werden. Von dieser Vereinfachungsregelung wurde hinsichtlich der Kunstgegenstände Gebrauch gemacht.

Zu den Kulturdenkmälern zählen unter anderem denkmalgeschützte Gebäude. Der Ausweis in der Bilanz erfolgt jedoch nach der Hauptnutzung. Dementsprechend wurden die denkmalgeschützten Gebäude des Landkreises Aurich unter der Bilanzposition A 2.2 als Schulgebäude bzw. als sonstige Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude ausgewiesen. Als Kulturdenkmäler auszuweisende Objekte wurden für den Eröffnungstichtag nicht ermittelt.

A 2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.040.440,08 €
--	-----------------------

Die beweglichen Vermögensgegenstände wurden gemäß § 124 Abs. 4 S. 2 GemHKVO grundsätzlich mit dem Anschaffungs- bzw. Herstellungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen, bilanziert. Für die Eröffnungsbilanz sieht der § 60 GemHKVO zwei Vereinfachungsregelungen vor. Zum

einen kann nach § 60 Abs. 2 GemHKVO – wie bereits bei der Bilanzposition A 2.5 ausgeführt – auf die Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungswerte den Einzelwert von 5.000 € einschließlich Umsatzsteuer nicht überschreiten, verzichtet werden. Zum anderen sieht § 60 Abs. 3 GemHKVO vor, dass die Erfassung von abgeschrieben, beweglichen Vermögensgegenständen unterbleiben kann.

Beim Landkreis Aurich haben die Fachämter eine körperliche Bestandsaufnahme der beweglichen Vermögensgegenstände ihres Bereiches vorgenommen. Dabei wurde von beiden Vereinfachungsregelungen grundsätzlich Gebrauch gemacht. Im Bereich der Informationstechnologie wurden zum Teil auch bewegliche Vermögensgegenstände mit einem Einzelwert unter 5.000 € aufgenommen, da hier die Daten aus vorhandenen Inventarlisten bekannt waren. Bei den Schulen wurden zum Teil mehrere bewegliche Vermögensgegenstände mit einem Einzelwert unter 5.000 € als ein Vermögensgegenstand aktiviert, wenn es sich um technisch oder wirtschaftlich zusammengehörige Gegenstände handelt, die in ihrer Gesamtheit genutzt werden (Sachgesamtheiten im Sinne des § 45 Abs. 7 GemHKVO).

Als Maschinen und technische Anlagen wurden insbesondere Anlagen in der Feuerwehrtechnischen Zentrale, Geschwindigkeitsmessanlagen und eine Markiermaschine aufgenommen. Nach Abschreibung ergibt sich ein Bilanzwert in Höhe von 430.295,49 €.

Bei den Fahrzeugen wurden neben den allgemeinen Dienstwagen insbesondere die Nutzfahrzeuge des Amtes für Kreisstraßen aktiviert. Der fortgeführte Anschaffungs- und Herstellungswert der Fahrzeuge beträgt zum Eröffnungstichtag 610.144,59 €.

A 2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere

3.421.474,67 €

Auf die grundsätzlichen Ausführungen hinsichtlich der Erfassung und Bewertung der beweglichen Vermögensgegenstände bei der Bilanzposition A 2.6 wird verwiesen.

Als Betriebsvorrichtungen wurden insbesondere Anlagen in der Feuerwehrtechnischen Zentrale, Klimaanlage und Stromversorgung für die Informationstechnologie sowie Salzsilos des Amtes für Kreisstraßen aufgenommen. Der Bilanzwert nach Abschreibung beträgt 309.284,32 €.

Die Bilanzposition Betriebs- und Geschäftsausstattung setzt sich insbesondere aus den Wertansätzen für Ausstattungsgegenstände in den Schulen, EDV-Vernetzung, Röntgenanlagen des Gesundheitsamtes sowie Ausstattungsgegenstände der Feuerwehrtechnischen Zentrale zusammen und beträgt 3.091.190,35 €.

Die Wasserbüffelherde bei der Naturschutzstation des Landkreises Aurich wurde mit 21.000,00 € bilanziert.

A 2.8 Vorräte

0,00 €

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz wurden keine in der Bilanz auszuweisende Vorräte ermittelt.

A 2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	6.565.324,40 €
---	-----------------------

Als geleistete Anzahlungen wurden Abschlagszahlungen für den Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen in Höhe von 24.486,52 € bilanziert.

Unter der Position „Anlagen im Bau“ werden Baukosten ausgewiesen, die bereits vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz für zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossene Baumaßnahmen gezahlt wurden. Eine Aufschlüsselung des Bilanzansatzes ist der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

Art	Wert
Anzahlungen auf Sachanlagen	24.486,52 €
Schulbaumaßnahmen des Konjunkturpakets II	1.114.887,76 €
sonstige Baumaßnahmen an Schul- und Verwaltungsgebäuden	2.734.951,34 €
Straßenbaumaßnahmen	1.121.217,71 €
Radwegebaumaßnahmen	1.514.554,91 €
Baumaßnahmen an Haltestellen	55.226,16 €
Summe	6.565.324,40 €

A 3. Finanzvermögen	31.352.902,86 €
----------------------------	------------------------

A 3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	6.627.037,36 €
---	-----------------------

Verbundene Unternehmen sind nach § 59 Nr. 50 GemHKVO Einrichtungen und Unternehmen, auf die der Landkreis einen beherrschenden Einfluss hat. Dies ist in der Regel der Fall, wenn der Landkreis über mehr als 50% der Anteile an einer Einrichtung bzw. an einem Unternehmen verfügt.

Die Bewertung der Anteile erfolgt nach § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG grundsätzlich mit dem Anschaffungswert. Nach den Ausführungen der AG Umsetzung Doppik sind alle vom Gesellschafter direkt geleisteten Geld- und Sachleistungen zu berücksichtigen. Neben dem Stammkapital muss daher grundsätzlich auch die Kapitalrücklage (§ 272 Abs. 2 Nr. 1-4 HGB) angesetzt werden, wenn es sich um Beträge handelt, die der Gesellschafter zusätzlich zum Stammkapital im Rahmen der Errichtung der Gesellschaft oder zu einem späteren Zeitpunkt von außen eingebracht hat. Nicht zu berücksichtigen ist die Gewinnrücklage. Ein Gewinnüberschuss, der in die Kapitalrücklage abgeführt wurde, kann als Sonderfall in die Erstbewertung einbezogen werden, wenn dieser vor dem Zeitpunkt der Erstbewertung in die Kapitalrücklage zugeführt und damit wie eine zusätzliche Kapitalzuführung behandelt wurde. In der Eröffnungsbilanz kann die Bewertung nach den Ausführungen der AG Umsetzung Doppik ausnahmsweise anhand der Eigenkapitalspiegelmethode vorgenommen werden. Dabei ist das Eigenkapital mit Kapitalrücklage, aber ohne Gewinnrücklage zu berechnen. Nach dem im § 44 Abs. 4 GemHKVO verankerten Vorsichtsprinzip werden vorhersehbare Risiken und Wertminderungen, die bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz entstanden sind, berücksichtigt.

Die Anteile des Landkreises Aurich an verbundenen Unternehmen wurden grundsätzlich nach der Eigenkapitalspiegelmethode bewertet, d.h. das Stammkapital und die Kapitalrücklage wurden entsprechend dem Anteil des Landkreises an dem jeweiligen Unternehmen in die Bilanz des Landkreises gespiegelt. Verluste wurden nur dann wertmindernd berücksichtigt, wenn es sich um dauerhafte Verluste handelt, die nicht durch Gewinne, Gewinnrücklagen oder laufende Einzahlungen der Gesellschafter gedeckt werden können.

Für die Anteile des Landkreises an verbundenen Unternehmen ergaben sich damit folgende Bilanzansätze:

Unternehmen	Stammkapital	Kapitalrücklage	Bilanzverlust	Anteil	Bilanzansatz
Ubbo-Emmius-Klinik gGmbH	500.000,00 €	4.153.387,56 €	0,00 €	100,00%	4.653.387,56 €
Krankenhaus Aurich Service GmbH	167.703,74 €	0,00 €	0,00 €	100,00%	167.703,74 €
Kreisvolkshochschule Norden gGmbH	201.500,00 €	470.547,53 €	0,00 €	100,00%	672.047,53 €
Musikschule Landkreis Aurich gGmbH	25.000,00 €	0,00 €	0,00 €	100,00%	25.000,00 €
Team Telematikzentrum GmbH Norden	1.160.121,28 €	0,00 €	-816.196,03 €	83,74%	412.332,00 €
Ostfriesland Touristik GmbH	50.000,00 €	0,00 €	0,00 €	74,00%	37.000,00 €
Kreisbahn Aurich GmbH	989.349,79 €	0,00 €	0,00 €	66,67%	659.566,53 €
Summe Verbundene Unternehmen					6.627.037,36 €

Bei der Team Telematikzentrum GmbH Norden lag zum 01.01.10 ein Verlust in Höhe von 816.196,03 € vor. Dieser Verlust konnte im Jahr 2011 im Zusammenhang mit einer Kapitalherabsetzung abgedeckt werden. In der Eröffnungsbilanz wird daher bereits der Anteil des Landkreises nach Kapitalherabsetzung in Höhe von 412.332,00 € bilanziert.

A 3.2 Beteiligungen

10.352.136,02 €

Beteiligungen sind nach den vom Nds. Landesamt für Statistik herausgegebenen „Verbindlichen Zuordnungsvorschriften und Hinweisen zum niedersächsischen Kontenrahmen 2010“ Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen. Daraus, dass bei verbundenen Unternehmen ein beherrschender Einfluss vorausgesetzt wird, ergibt sich im Umkehrschluss, dass es sich bei Anteilen an Einrichtungen und Unternehmen von nicht mehr als 50% um Beteiligungen handelt.

Für die Bewertung der Beteiligungen gelten die gleichen Vorgaben wie für die Bewertung der Anteile an verbundenen Unternehmen. Insofern wird auf die grundsätzlichen Ausführungen bei der Bilanzposition A 3.1 verwiesen.

Aus der Bewertung nach der Eigenkapitalspiegelmethode ergaben sich für die Beteiligungen des Landkreises Aurich folgende Bilanzansätze:

Unternehmen	Stammkapital	Kapitalrücklage	Bilanzverlust	Anteil	Bilanzansatz
Behindertenhilfe Norden gGmbH	66.000,00 €	0,00 €	0,00 €	25,00%	16.500,00 €
Ostfriesland Tourismus GmbH	42.000,00 €	500.000,00 €	-450.835,60 €	14,29%	6.000,00 €
Ostfriesische Beschäftigungs- und Wohnstätten GmbH	7.142.400,00 €	0,00 €	0,00 €	3,07%	219.600,00 €
Niedersächsische Landgesellschaft mbH	811.620,00 €	0,00 €	-5.698.662,21 €	0,15%	1.230,00 €
Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverband	41.046.936,74 €	627.296.021,14 €	0,00 €	2,85%	10.108.806,02 €
Summe Beteiligungen					10.352.136,02 €

Bei der Ostfriesland Tourismus GmbH werden von den Gesellschaftern regelmäßig Beträge in die Kapitalrücklage eingezahlt, damit aus dieser die laufenden Verluste gedeckt werden können. Der Bestand der Kapitalrücklage ist daher kein langfristiges Kapital, sondern dient ausschließlich zur Kapitalerhaltung. Die Kapitalrücklage kann daher bei der Bewertung der Beteiligung nicht berücksichtigt werden. Die Beteiligung wurde mit der Stammeinlage des Landkreises Aurich in Höhe von 6.000 € bilanziert.

Der Bilanzverlust bei der Nds. Landgesellschaft mbH wurde nicht wertmindernd berücksichtigt, da Gewinnrücklagen in ausreichender Höhe zur Verlustabdeckung zur Verfügung stehen.

In der Bilanz des Zweckverbandes „Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverband“ ist ein Großteil des Eigenkapitals als Rücklage ausgewiesen. Für diese Rücklage in Höhe von rd. 627 Mio. € gibt es keine eindeutige Festlegung, ob es sich um eine Kapital- oder Gewinnrücklage handelt. Nach eigenen Angaben des Zweckverbandes handelt es sich überwiegend um eine Kapitalrücklage. Für die Eröffnungsbilanz des Landkreises Aurich erfolgte eine vorsichtige Bewertung. Die Rücklage wurde daher nur zur Hälfte berücksichtigt. Diese Bewertung ist auch nach den Hinweisen der AG Umsetzung Doppik vorgesehen. Für den Zweckverband ergibt sich damit ein Bilanzansatz in Höhe von 10.108.806,02 €.

Die Beteiligung bzw. Mitgliedschaft des Landkreises Aurich an folgenden Verbänden bleibt ohne monetäre Bewertung in der Eröffnungsbilanz:

- Verkehrsregion Nahverkehr Ems-Jade GbR
- Zweckverband Ems Dollart Region
- Zweckverband Landesbühne Niedersachsen Nord
- Oldenburgisch-Ostfriesischer Zweckverband für die Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen
- Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)
- Ostfriesische Landschaft
- Leegemoorgesellschaft

Zwar werden vom Landkreis Aurich teilweise Umlagen für die laufenden Kosten an die vorstehenden Verbände gezahlt, jedoch ist nicht erkennbar, dass vom Landkreis Kapitaleinlagen geleistet wurden.

A 3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung**8.362.611,46 €**

Zum Sondervermögen zählen nach § 130 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG unter anderem rechtlich unselbständige Einrichtungen des Landkreises, die wirtschaftlich selbständig geführt werden.

Für die Bewertung findet nach den Hinweisen der AG Umsetzung Doppik das Verfahren über die Bewertung der verbundenen Unternehmen und Beteiligungen sinngemäß Anwendung. Insofern wird auf die grundsätzlichen Ausführungen bei der Bilanzposition A 3.1 verwiesen.

Die Bewertung nach der Eigenkapitalspiegelmethode ergibt für das Sondervermögen des Landkreises Aurich folgende Bilanzansätze:

Unternehmen	Stammkapital	Kapitalrücklage	Bilanzverlust	Anteil	Bilanzansatz
Ubbo-Emmius-Klinik Vermögensverwaltung	6.404.209,28 €	0,00 €	-6.312.482,24 €	100,00%	91.727,04€
Pflegeeinrichtungen des Landkreises Aurich	1.123.970,71 €	0,00 €	0,00 €	100,00%	1.123.970,71 €
Kreisvolkshochschule Aurich	5.346.930,66 €	0,00 €	0,00 €	100,00%	5.346.930,66 €
Kreisvolkshochschule Norden BgA	1.340.949,55 €	0,00 €	0,00 €	100,00%	1.340.949,55 €
Rettungsdienst des Landkreises Aurich (BgA)	409.033,50 €	0,00 €	0,00 €	100,00%	409.033,50 €
Abfallwirtschaft	0,00 €	0,00 €	0,00 €	100,00%	50.000,00 €
Fäkalschlamm Entsorgung des Landkreises Aurich	0,00 €	0,00 €	0,00 €	100,00%	0,00 €
Summe Sondervermögen					8.362.611,46 €

In der Bilanz der Ubbo-Emmius-Klinik Vermögensverwaltung ist ein festgesetztes Kapital in Höhe von 6.404.209,28 € ausgewiesen. Nach dem Vorsichtsprinzip wurde der Bilanzverlust in Höhe von 6.312.482,24 € in voller Höhe wertmindernd berücksichtigt. Die Bewertung des Sondervermögens erfolgte daher mit dem Differenzbetrag in Höhe von 91.727,04 €. Die ebenfalls in der Bilanz ausgewiesene zweckgebundene Rücklage in Höhe von 288.788,99 € steht nicht zur Verlustabdeckung zur Verfügung und blieb daher unberücksichtigt.

Die Einrichtung Abfallwirtschaft weist in ihrer Bilanz zum 31.12.2009 Rücklagen in Höhe von 1.557.313,17 € und einen Bilanzgewinn in Höhe von 365.878,28 € aus. Ein festgesetztes Kapital ist in der Bilanz nicht ausgewiesen. Im Jahr 2012 wurde im Zusammenhang mit der Umwandlung der Einrichtung in den Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb mit den Teilbereichen Abfallwirtschaft und Fäkalschlamm Entsorgung ein Kapital in Höhe von 50.000 € festgesetzt. Für die Bewertung in der Eröffnungsbilanz wurde mangels festgesetztem Kapital bereits das im Jahr 2012 auf 50.000 € festgesetzte Kapital berücksichtigt.

A 3.4 Ausleihungen**317.092,37 €**

Unter der Bilanzposition Ausleihungen sind Darlehensforderungen des Landkreises Aurich ausgewiesen. In der Vergangenheit wurden insbesondere im Rahmen der Sozialhilfe und zum Zwecke der Wohnbauförderung Darlehen an Privatpersonen ausgezahlt. Zudem wurden Darlehen an Einrichtungen für behinderte Menschen gewährt. Die Bilanzierung der Darlehen erfolgte mit der von den Darlehensnehmern am Stichtag der Eröffnungsbilanz noch zu tilgenden Restschuld.

A 3.5 Wertpapiere**0,00 €**

Wertpapiere sind in der Eröffnungsbilanz des Landkreises Aurich nicht zu bilanzieren.

A 3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen**3.854.397,76 €**

Im letzten kameralen Jahresabschluss 2009 wurden für bereits vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeforderte, aber noch nicht eingezahlte Beträge Kasseneinnahmereste gebildet. Diese wurden grundsätzlich als Forderungen in die Eröffnungsbilanz übernommen.

Nach § 44 Abs. 4 i.V.m. § 47 Abs. 6 GemHKVO dürfen Forderungen in der Bilanz aber nur insoweit ausgewiesen werden, als sie realisierbar sind. Nach dem Vorsichtsprinzip ist daher eine Pauschalwertberichtigung vorzunehmen, d.h. die Forderungen sind pauschal um einen Betrag zu mindern, der voraussichtlich nicht realisiert werden kann.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Eröffnungsbilanz sind von den Forderungen, die zum 01.01.2010 bestanden, aus verschiedenen Gründen bereits rd. 800.000 € ausgebucht bzw. niedergeschlagen worden. Weitere Forderungen in Höhe von rd. 280.000 € befinden sich im Vollstreckungsverfahren. Angesichts der bereits verstrichenen Zeit ist nicht mehr mit einem vollständigen Zahlungseingang zu rechnen. Insofern wurde auf den Gesamtbetrag der Forderungen in Höhe von rd. 5,9 Mio. € eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 1 Mio. € (rd. 17%) vorgenommen. Die Wertberichtigung verteilt sich auf die Bilanzpositionen A 3.6 und A 3.7.

Öffentlich-rechtliche Forderungen bestanden beim Landkreis Aurich zum Stichtag der Eröffnungsbilanz insbesondere aus Kostenerstattungen vom Land und Verwaltungsgebühren. Auf die Forderungen in Höhe von 4.639.397,76 € wurde eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 785.000 € vorgenommen. Die öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden daher mit 3.854.397,76 € bilanziert.

A 3.7 Forderungen aus Transferleistungen**1.057.001,17 €**

Auf die grundsätzlichen Ausführungen hinsichtlich der Erfassung und Bewertung von Forderungen bei der Bilanzposition A 3.6 wird verwiesen.

Forderungen aus Transferleistungen lagen zum Stichtag der Eröffnungsbilanz insbesondere aus Rückforderungen oder Kostenersätzen im Bereich der Sozial- und Jugendhilfe vor. Die Forderungen in Höhe

von 1.272.001,17 € wurden pauschal um 215.000 € wertberichtigt, so dass der Bilanzansatz 1.057.001,17 € beträgt.

A 3.8 Privatrechtliche Forderungen	196.533,71 €
---	---------------------

Auf die grundsätzlichen Ausführungen hinsichtlich der Erfassung und Bewertung von Forderungen bei der Bilanzposition A 3.6 wird verwiesen.

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz bestanden privatrechtliche Forderungen in Höhe von 196.533,71 €. Da diese Forderungen größtenteils als werthaltig einzustufen sind, erfolgte hier keine Wertberichtigung.

A 3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	586.093,01 €
--	---------------------

Unter dieser Bilanzposition ist der Bestand der Versorgungsrücklage des Landkreises Aurich bei der Niedersächsischen Versorgungskasse ausgewiesen.

A 4. Liquide Mittel	11.018,71 €
----------------------------	--------------------

Als liquide Mittel sind die Bargeldbestände und die Bestände der Bankkonten zu bilanzieren. Ein Bargeldbestand lag zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht vor. Bilanziert wurde der positive Bestand eines Bankkontos in Höhe von 11.018,71 €. Ein zweites Bankkonto weist einen negativen Bestand aus. Dieser wurde bei den Liquiditätskrediten unter der Bilanzposition P 2.1.3 ausgewiesen.

A 5. Aktive Rechnungsabgrenzung	7.449.107,77 €
--	-----------------------

Ausgaben, die vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz geleistet wurden, aber Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, sind nach § 49 Abs. 1 GemHKVO auf der Aktivseite der Bilanz als Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.

Bilanziert wurden insbesondere folgende bereits im Jahr 2009 geleistete Auszahlungen, die nach ihrer wirtschaftlichen Verursachung dem Jahr 2010 zuzurechnen sind:

- Sozialhilfefzahlungen für Januar 2010
- Jugendhilfefzahlungen für Januar 2010
- Beamtenbezüge für Januar 2010
- Versorgungs- und Beihilfeumlage für das 1. Quartal 2010

PASSIVA	308.319.799,08 €
----------------	-------------------------

P 1. Nettoposition	69.088.318,81 €
---------------------------	------------------------

P 1.1 Basis-Reinvermögen	- 28.000.154,66 €
---------------------------------	--------------------------

P 1.1.1 Reinvermögen	25.191.859,02 €
-----------------------------	------------------------

Beim Reinvermögen handelt es sich um eine rechnerische Größe, die sich aus den anderen Bilanzwerten wie folgt ermitteln lässt:

Vermögen	308.319.799,08 €
./. Schulden	170.458.953,00 €
./. Rückstellungen	68.060.309,12 €
./. Passive	
Rechnungsabgrenzung	712.218,15 €
= Nettoposition	69.088.318,81 €
./. Sonderposten	97.088.473,47 €
= Basis-Reinvermögen	-28.000.154,66 €
./. Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss	-53.192.013,68 €
= Reinvermögen	25.191.859,02 €

P 1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss	- 53.192.013,68 €
---	--------------------------

Nach Art. 6 Abs. 8 S. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften sind die um Haushaltsreste bereinigten noch nicht abgedeckten Sollfehlbeträge des Verwaltungshaushalts aus Vorjahren als Minusbetrag in der Bilanz auszuweisen. In der Kameralistik wurde bereits durch die Bildung eines Haushaltsausgaberestes das Rechnungsergebnis belastet. In der Doppik wirkt sich eine übertragene nichtinvestive Haushaltsermächtigung erst dann ergebniswirksam aus, wenn sie in Anspruch genommen wird. Um eine Doppelbelastung beim Übergang von der Kameralistik in die Doppik zu vermeiden, ist eine entsprechende Bereinigung des Sollfehlbetrages vorzunehmen.

Der Sollfehlbetrag des Verwaltungshaushalts im Jahresabschluss 2009 betrug 53.809.555,05 €. Im Verwaltungshaushalt 2009 wurden Haushaltsausgabereste in Höhe von 617.541,37 € gebildet, die sich

bei Inanspruchnahme erneut ergebniswirksam auswirken. Es wurde daher ein bereinigter Sollfehlbetrag in Höhe von 53.192.013,68 € als Minusbetrag passiviert.

P 1.2 Rücklagen**0,00 €**

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz bestanden keine Rücklagen.

P 1.3 Jahresergebnis**0,00 €**

Unter dieser Bilanzposition werden die Jahresergebnisse aus doppischen Jahresabschlüssen abgebildet. In der Eröffnungsbilanz ist daher noch kein Betrag auszuweisen.

P 1.4 Sonderposten**97.088.473,47 €**

Empfangene Investitionszuweisungen und –zuschüsse für abnutzbare Vermögensgegenstände werden nach § 42 Abs. 5 S. 1 GemHKVO als Sonderposten passiviert und entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Handelt es sich um pauschale Investitionszuwendungen, werden diese, da sie keinem Vermögensgegenstand zugeordnet werden können, nach den Hinweisen der AG Umsetzung Doppik über 30 Jahre aufgelöst.

Für die Eröffnungsbilanz des Landkreises Aurich wurden aus den Rechnungsergebnissen die Investitionszuweisungen, die der Landkreis in den Jahren 1987 bis 2009 im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs erhalten hat, ermittelt. Außerdem konnte insbesondere anhand entsprechender Verwendungsnachweise und zum Teil auch anhand der Rechnungsergebnisse festgestellt werden, inwieweit der Landkreis Investitionszuweisungen und –zuschüsse für die Aufbauten des Infrastrukturvermögens, für die Gebäude und für die beweglichen Vermögensgegenstände erhalten hat.

Die empfangenen Investitionszuweisungen und –zuschüsse werden grundsätzlich ab dem 01.01. des Monats des Zahlungseingangs, frühestens jedoch ab dem Abschreibungsbeginn des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufgelöst. Der Auflösungszeitraum endet zeitgleich mit dem Abschreibungszeitraum. Bei einem Zuschusseingang nach Abschreibungsbeginn verkürzt sich der Auflösungszeitraum entsprechend. Für die erste Eröffnungsbilanz wurden die Investitionszuweisungen und –zuschüsse für Aufbauten des Infrastrukturvermögens und für Gebäude bei einem Zahlungseingang nach Abschreibungsbeginn vereinfachend ab dem 01.01. des Jahres des Zahlungseingangs aufgelöst. Die Zuweisungen im Rahmen des Finanzausgleichs wurden ebenfalls ab dem 01.01. des Jahres des Zahlungseingangs, und zwar über die Dauer von 30 Jahren aufgelöst. Die Investitionszuwendungen wurden mit dem jeweiligen Restwert bilanziert.

Ermittelt wurden auch empfangene Investitionszuweisungen und –zuschüsse für Anlagen im Bau. Wenn die Anschaffung bzw. Herstellung des bezuschussten Vermögensgegenstandes noch nicht abgeschlossen ist, werden die entsprechenden Investitionszuwendungen als erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten bilanziert. Eine Auflösung erfolgt bei den erhaltenen Anzahlungen nicht, sondern erst mit der späteren Aktivierung des Anlageguts und der damit verbundenen Umbuchung der erhaltenen Anzahlung in den Sonderposten. Die aus den Rechnungsergebnissen ermittelten Anzahlungen auf Sonderposten wurden in voller Höhe bilanziert.

Als erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten wurden auch die vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz eingegangenen, aber noch nicht verwendeten zweckgebundenen Investitionszuweisungen und –zuschüsse bilanziert. Aus den Rechnungsergebnissen wurden als zweckgebundene Gelder die Feuerschutzsteuer in Höhe von 333.253,83 €, Regionalisierungsmittel für ÖPNV-Projekte in Höhe von 553.691,25 € und Ersatzgelder für den Naturschutz in Höhe von 537.895,89 € ermittelt.

Die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Sonderposten und erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

Art	Sonderposten	Anzahlungen auf Sonderposten	Gesamtwert
Zuweisungen im Rahmen des Finanzausgleichs	57.794.665,73 €	0,00 €	57.794.665,73 €
Zuweisungen für Straßen	9.273.136,22 €	465.600,00 €	9738.736,22 €
Zuweisungen für Radwege	10.041.260,34 €	1.083.993,04 €	11.125.253,38 €
Zuweisungen für Brücken	991.969,10 €	0,00 €	991.969,10 €
Zuweisungen für Haltestellen	2.569.163,89 €	124.146,06 €	2.693.309,95 €
Zuweisungen für Schulgebäude	8.848.457,98 €	1.118.973,23 €	9.967.431,21 €
Zuweisungen für sonstige Gebäude	2.274.174,03 €	0,00 €	2.274.174,03 €
Zuweisungen für bewegliche Vermögensgegenstände	1.059.793,60 €	0,00 €	1.059.793,60 €
KMU-Zuschüsse	18.299,28 €	0,00 €	18.299,28 €
Feuerschutzsteuer	0,00 €	333.253,83 €	333.253,83 €
Regionalisierungsmittel für ÖPNV	0,00 €	553.691,25 €	553.691,25 €
Ersatzgelder Naturschutz	0,00 €	537.895,89 €	537.895,89 €
Summe	92.870.920,17 €	4.217.553,30 €	97.088.473,47 €

Weitere Sonderposten waren in der Eröffnungsbilanz des Landkreises Aurich nicht auszuweisen.

P 2. Schulden	170.458.953,00 €
----------------------	-------------------------

P 2.1 Geldschulden	162.744.330,70 €
---------------------------	-------------------------

Schulden werden nach § 124 Abs. 4 S. 6 NKomVG i.V.m. § 45 Abs. 8 GemHKVO mit ihrem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen.

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz bestanden Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen mit einer Restschuld von insgesamt 102.354.871,42 €.

Weiterhin wurden Liquiditätskredite in Höhe von 60.389.459,28 € bilanziert. In diesem Betrag enthalten ist der negative Bestand eines Bankkontos in Höhe von 14.459,28 €.

Anleihen und sonstige Geldschulden bestanden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht.

P 2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	3.341.829,66 €
---	-----------------------

Zur Finanzierung von Schulbaumaßnahmen wurden in den Jahren 1994 und 1995 zwei Leasingverträge abgeschlossen. Die entsprechenden Schulgebäude sind bereits als wirtschaftliches Eigentum des Landkreises in der Bilanzposition A 2.2 ausgewiesen. Die Restschuld aus beiden Leasingverträgen betrug zum 01.01.10 insgesamt 3.259.819,96 €.

Darüber hinaus wurden die Verbindlichkeiten aus zwei Leasingverträgen für Nutzfahrzeuge in Höhe von 39.685,27 € und aus der Vereinbarung einer Leibrente in Höhe von 42.324,43 € bilanziert.

P 2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	82,67 €
---	----------------

Als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden aus der Kameralistik übernommene Kassenausgabereste in Höhe von 82,67 € bilanziert.

Im Jahr 2009 erhaltene Lieferungen und Leistungen, die erst nach dem Stichtag der Eröffnungsbilanz in Rechnung gestellt wurden, wurden entsprechend der Ziffer 2.1.2.2 der Verfahrensbeschreibung und Hinweise für die Überleitung der kamerale Haushaltsdaten auf das doppische Buchungsgeschäft unter der Bilanzposition P 3.8 „Andere Rückstellungen“ ausgewiesen.

P 2.4 Transferverbindlichkeiten	1.001,86 €
--	-------------------

Als Transferverbindlichkeiten wurden aus der Kameralistik übernommene Kassenausgabereste in Höhe von 1.001,86 € bilanziert.

Transferleistungen, die nach ihrer wirtschaftlichen Verursachung dem Jahr 2009 zuzurechnen sind, aber erst im Jahr 2010 gezahlt wurden, wurden entsprechend der Ziffer 2.1.2.2 der Verfahrensbeschreibung und Hinweise für die Überleitung der kamerale Haushaltsdaten auf das doppische Buchungsgeschäft unter der Bilanzposition P 3.8 „Andere Rückstellungen“ ausgewiesen.

P 2.5 Sonstige Verbindlichkeiten
4.371.708,11 €

Als sonstige Verbindlichkeiten sind in der Eröffnungsbilanz folgende Beträge ausgewiesen:

➤ Verrechnete Mehrwertsteuer:	783,94 €
➤ Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer:	310.619,98 €
➤ Sonstige durchlaufende Posten:	136.110,57 €
➤ Andere sonstige Verbindlichkeiten:	3.924.193,62 €

Bei den sonstigen durchlaufenden Posten handelt es sich um Gelder, die vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz für Dritte eingenommen, jedoch erst nach dem Stichtag weitergeleitet wurden.

Unter der Position „Andere sonstige Verbindlichkeiten“ wurden zum einen die Geldanlagen der Einrichtungen und Unternehmen des Landkreises bei der Kernverwaltung (Cashpool) ausgewiesen. Zum anderen sind hier vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz erhaltene Überzahlungen, die erst nach dem Stichtag zurückgezahlt wurden, ausgewiesen.

P 3. Rückstellungen
68.060.309,12 €

Nach § 123 Abs. 2 NKomVG sind für Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten sind, aber deren Höhe und/oder Fälligkeit noch ungewiss ist, Rückstellungen zu bilden. Ziel ist eine periodengerechte Abbildung des Ressourcenverbrauchs. Eine Verpflichtung, deren wirtschaftliche Verursachung im abgelaufenen Jahr liegt, soll haushaltsmäßig das alte Jahr belasten und nicht auf die Zukunft verschoben werden. Bei Fälligkeit erfolgt eine Auszahlung aus der gebildeten Rückstellung ohne Auswirkung auf die Ergebnisrechnung.

Rückstellungen werden nach § 43 Abs. 2 S. 1 GemHKVO in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung notwendig ist.

P 3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen
62.851.968,00 €

Nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 GemHKVO sind für die Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen, dazu gehören auch die Ansprüche aus bestehenden Pensionen sowie sämtliche Pensionsanwartschaften, und andere fortgeltende Ansprüche von Personen nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst Rückstellungen zu bilden. Die Pensionsverpflichtungen sind nach § 43 Abs. 3 GemHKVO mit ihrem im Teilwertverfahren zu ermittelnden Barwert als Rückstellung anzusetzen; der Berechnung ist ein Zinssatz von fünf vom Hundert zugrunde zu legen.

Der Landkreis Aurich ist Mitglied der Niedersächsischen Versorgungskasse. Dennoch ist nach den Vorgaben des Nds. Innenministeriums eine Pensionsrückstellung zu bilanzieren, da der Versorgungsanspruch der Versorgungsberechtigten gegenüber dem Landkreis bestehen bleibt. Als Pensionsrückstellung wurde von der Versorgungskasse zum Stichtag der Eröffnungsbilanz für 135 aktive Beamte ein Betrag von 29.588.328 € und für 104 Versorgungsempfänger ein Betrag von 26.429.468 €

errechnet. Darin enthalten sind die Pensionsverpflichtungen für die Beamten, die bei den wirtschaftlich selbständigen, aber rechtlich unselbständigen Einrichtungen beschäftigt sind. Diese wurden nach der Empfehlung der AG Umsetzung Doppik in der Eröffnungsbilanz des Landkreises (Kernhaushalt) berücksichtigt.

Zu den fortgeltenden Ansprüchen von Beamten nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst gehören nach den Hinweisen der AG Umsetzung Doppik insbesondere die Beihilfeansprüche. Insofern sind neben den Pensionsrückstellungen auch Beihilferückstellungen zu bilden. Anhand des tatsächlichen Versorgungsaufwandes und des Beihilfeaufwandes hat die Versorgungskasse für die Beihilferückstellungen zum Stichtag der Eröffnungsbilanz einen Anteil von 12,2% der Pensionsrückstellungen ermittelt. Für die aktiven Beamten ergibt sich damit eine Beihilferückstellung in Höhe von 3.609.777 €. Die Beihilferückstellung für die Versorgungsempfänger beträgt 3.224.395 €.

P 3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen

3.021.211,30 €

Rückstellung für Altersteilzeit

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz bestanden beim Landkreis Aurich 65 Altersteilzeitverhältnisse. Vereinbart wurde jeweils das Blockmodell, d.h. der/die Mitarbeiter/-in erbringt in der ersten Hälfte der Zeit (Arbeitsphase) die volle Arbeitsleistung und ist in der zweiten Phase (Freizeitphase) vollständig vom Dienst freigestellt. Während beider Phasen erhält der/die Mitarbeiter/-in die Hälfte des Entgelts zuzüglich Aufstockungsbeträge. Für den Landkreis bedeutet dies, dass in der Arbeitsphase ein Teil der Arbeitsleistung noch nicht bezahlt, sondern dies auf die Freizeitphase verschoben wird. Der/die Mitarbeiter/-in erwirbt während der Arbeitsphase einen Anspruch für die Zukunft. Für die periodenrechte Abgrenzung wird dieser Anspruch bereits im Jahr der wirtschaftlichen Verursachung berücksichtigt, und zwar durch Bildung einer Rückstellung.

Zur Berechnung der Rückstellung wurde für die Mitarbeiter/-innen, die sich in der Arbeitsphase befinden, ermittelt, inwieweit bereits Ansprüche für die Zukunft erworben wurden. Für die Mitarbeiter/-innen, die sich in der Freizeitphase befinden, wurde ermittelt, inwieweit die von den Mitarbeitern/-innen in der Vergangenheit erworbenen Ansprüche noch nicht abgegolten wurden. Erstattungen, die der Landkreis Aurich für Neueinstellungen erhält, wurden bei der Ermittlung des Rückstellungsbetrages mindernd berücksichtigt. Insgesamt ergab sich so ein Rückstellungsbetrag für die Beamten in Höhe von 977.951 € und für die Tarifbeschäftigten in Höhe von 843.524 €.

Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub und Überstunden

Nach den Hinweisen der AG Umsetzung Doppik ergeben sich auch aus nicht genommenem Urlaub und Überstunden ungewisse Verbindlichkeiten, die durch Bildung von Rückstellungen auszuweisen sind.

Zur Berechnung der Rückstellungen wurden zunächst die nicht genommenen Urlaubstage und Überstunden (insbesondere Gleitzeitüberhänge) der Mitarbeiter/-innen zum Stichtag der Eröffnungsbilanz ermittelt. Jede Urlaubs-/Überstunde einer Mitarbeiterin / eines Mitarbeiters wurde mit dem Stundenentgelt ihrer/seiner Besoldungs-/Entgeltgruppe bzw. -stufe multipliziert. Bei der Ermittlung des

Stundenentgelts wurden prozentuale Zuschläge für Weihnachtzuwendungen, Arbeitgeberanteile für die Sozialversicherung und für die Zusatzversorgung VBL sowie Versorgung und Beihilfe berücksichtigt.

Ermittelt wurden so Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub in Höhe von 969.210,37 € und für Überstunden in Höhe von 230.525,93 €.

P 3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00 €
---	---------------

§ 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHKVO sieht für im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die in den folgenden drei Haushaltsjahren nachgeholt werden, die Bildung einer Rückstellung vor. In den Hinweisen zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen wird für die erste Eröffnungsbilanz empfohlen, keine Instandhaltungsrückstellung auszuweisen (Netto-Ausweisung).

Dieser Empfehlung wurde gefolgt. Unterlassene Instandhaltungen wurden bei der Bewertung des Vermögens wertmindernd berücksichtigt. So wurden bei der Gebäudebewertung gegebenenfalls Abzüge für Baumängel/-schäden vorgenommen bzw. der Zustand des Gebäudes wurde im Rahmen der Festsetzung eines fiktiven Baujahres berücksichtigt. Bei der Straßenbewertung wurden unterlassene Instandhaltungen ebenfalls über das nach dem Zustand der Straße ermittelte fiktive Baujahr berücksichtigt.

P 3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00 €
---	---------------

Eine Rückstellung für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien ist in der Eröffnungsbilanz des Landkreises nicht auszuweisen. Entsprechende Rückstellungen bestehen in der Bilanz der Abfallwirtschaft (wirtschaftlich selbständige Einrichtung des Landkreises Aurich).

P 3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	200.000,00 €
---	---------------------

Nach § 43 Abs. 1 S. 5 GemHKVO ist, soweit ein Sanierungsbedarf bekannt ist, eine Rückstellung für die Sanierung von Altlasten zu bilden.

Der Landkreis Aurich hat im Jahr 1983 eine Bohrinselform im Wattenmeer übernommen. Die Bohrinselform diente als Forschungsplattform und Beobachtungsstelle für das Wattenmeer und die Seehundbevölkerung. Da die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung für die Bohrinselform ausläuft, ist eine Beseitigung der Bohrinselform vorzunehmen. Die genauen Kosten für die Beseitigung sind noch nicht bekannt. In der Eröffnungsbilanz wurde für die Verpflichtung zur Beseitigung der Bohrinselform eine Rückstellung in Höhe von 200.000 € angesetzt.

**P 3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs
und von Steuerschuldverhältnissen****0,00 €**

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen waren für die Eröffnungsbilanz nicht zu bilden.

**P 3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen
aus Bürgschaften, Gewährleistungen und
anhängigen Gerichtsverfahren****0,00 €**

Nach § 43 Abs. 1 Nr. 7 GemHKVO sind für Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen und diesen wirtschaftlich gleichkommende Verpflichtungen sowie für Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren Rückstellungen zu bilden, wenn eine Inanspruchnahme des Landkreises zu erwarten ist.

Für die vom Landkreis Aurich übernommenen Bürgschaften war zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht mit einer Inanspruchnahme zu rechnen, insofern wurde keine Rückstellung gebildet. Die Restschuld der verbürgten Darlehen ist nachrichtlich unter der Bilanz ausgewiesen.

Verpflichtungen aus Gewährleistungen oder aus anhängigen Gerichtsverfahren, für die eine Rückstellung zu bilden wäre, lagen zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht vor.

P 3.8 Andere Rückstellungen**1.987.129,82 €**

Nach Ziffer 2.1.2.2 der Verfahrensbeschreibung und Hinweise für die Überleitung der kameralen Haushaltsdaten auf das doppische Buchungsgeschäft ist für Lieferungen und Leistungen im letzten kameralen Haushaltsjahr, für die am Jahresende noch keine Rechnung vorlag, in der Eröffnungsbilanz eine „Andere Rückstellung“ auszuweisen. Im letzten kameralen Jahresabschluss ist ein Haushaltsausgabereist in entsprechender Höhe zu bilden. Durch diese Vorgehensweise wird entsprechend der wirtschaftlichen Verursachung das Jahresergebnis des letzten kameralen Haushaltsjahres belastet. Im ersten doppischen Jahr erfolgt die Auszahlung aus der Rückstellung ohne Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung.

Beim Landkreis Aurich waren im Jahr 2010 Rechnungen in Höhe von insgesamt 1.987.129,82 € zu bezahlen, die wirtschaftlich dem Jahr 2009 zuzurechnen waren. In Höhe dieses Betrages wurde eine Rückstellung gebildet.

P 4. Passive Rechnungsabgrenzung**712.218,15 €**

Einnahmen, die vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz eingegangen sind, aber Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, werden nach § 49 Abs. 3 GemHKVO in der Bilanz als passive Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

Beim Landkreis Aurich sind im Jahr 2009 Einnahmen in Höhe von insgesamt 712.218,15 € eingegangen, die wirtschaftlich dem Jahr 2010 zuzurechnen sind.

VII. Vermerke unter der Bilanz

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, die nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind, werden nach § 54 Abs. 5 S. 1 GemHKVO unter der Bilanz vermerkt.

Unter der Eröffnungsbilanz des Landkreises Aurich wurden dementsprechend folgende Vermerke vorgenommen:

Haushaltsreste / Ermächtigungsübertragung für den Ergebnishaushalt

Im letzten kameralen Jahresabschluss wurden im Verwaltungshaushalt Haushaltsausgabereste in Höhe von insgesamt 3.158.362,44 € gebildet. In diesem Betrag sind Haushaltsausgabereste in Höhe von 1.987.129,82 € enthalten, die wie bei der Bilanzposition P 3.8 „Andere Rückstellungen“ ausgeführt gebildet wurden, aber keine Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre darstellen. Ein Betrag in Höhe von 553.691,25 € ist aus doppischer Sicht als Ermächtigungsübertragung für Investitionen einzustufen. Der verbleibende Betrag in Höhe von 617.541,37 € erhöht sich um einen Betrag von 69.205,55 €. Hierbei handelt es sich um Haushaltsausgabereste des Vermögenshaushalts, die aus doppischer Sicht als Ermächtigungsübertragung für den Ergebnishaushalt einzustufen sind.

Als Ermächtigungsübertragung für den Ergebnishaushalt wird damit unter der Bilanz ein Gesamtbetrag in Höhe von 686.746,92 € ausgewiesen.

Haushaltsreste / Ermächtigungsübertragung für Investitionen

Im Vermögenshaushalt wurden im letzten kameralen Jahresabschluss Haushaltsausgabereste in Höhe von insgesamt 7.186.229,33 € gebildet. Davon ist, wie oben bereits ausgeführt, ein Betrag in Höhe von 69.205,55 € aus doppischer Sicht als Ermächtigungsübertragung für den Ergebnishaushalt einzustufen. Der verbleibende Betrag in Höhe von 7.117.023,78 € erhöht sich um Haushaltsausgabereste des Verwaltungshaushalts in Höhe von 553.691,25 €, die aus doppischer Sicht als Ermächtigungsübertragung für Investitionen einzustufen sind.

Als Ermächtigungsübertragung für Investitionen wird damit unter der Bilanz ein Gesamtbetrag in Höhe von 7.670.715,03 € ausgewiesen.

Nach Ziffer 2.2.1.1 der Verfahrensbeschreibung und Hinweise für die Überleitung der kameralen Haushaltsdaten auf das doppische Buchungsgeschäft ist die noch nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung, die als Haushaltseinnahmerest in das Jahr 2010 übertragen wurde, im Anhang anzugeben. Ein Ausweis unter der Bilanz erfolgt nicht, da es sich nicht um eine Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre handelt. Die in das Jahr 2010 übertragene Kreditermächtigung betrug 4.388.324,72 €.

Bürgschaften

Die vom Landkreis Aurich übernommenen Bürgschaften werden mit der Restschuld der verbürgten Darlehen zum Stichtag der Eröffnungsbilanz in Höhe von 12.125.538,84 € unter der Bilanz ausgewiesen.

In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen

Der im 1. Nachtragshaushalt 2009 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5.679.000,00 € wurde bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz in Höhe eines Betrages von 2.808.400,00 € in Anspruch genommen.

Aurich, Juni 2013

Landkreis Aurich
Der Landrat

- Weber -

Anlagen

- Anlage 1: Anlagenübersicht gem. § 56 Abs. 1 GemHKVO
- Anlage 2: Forderungsübersicht gem. § 56 Abs. 2 GemHKVO
- Anlage 3: Schuldenübersicht gem. § 56 Abs. 3 GemHKVO

Anlagenübersicht gem. § 56 Abs. 1 GemHKVO

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Stand am 31.12. des Vorjahres	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Auflösungen	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Haushaltsjahres	am 31.12. des Vorjahres
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
		+	-	+/-			-	-	+			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Immaterielle Vermögensgegenstände					67.862.592,43					31.602.245,82	36.260.346,61	
2. Sachvermögen (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände)					314.952.405,18					81.705.982,05	233.246.423,13	
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen)					31.971.359,45					6.312.482,24	25.658.877,21	
insgesamt					414.786.357,06					119.620.710,11	295.165.646,95	

Forderungsübersicht gem. § 56 Abs. 2 GemHKVO

Art der Forderungen	Gesamt- betrag am 31.12. des Haushalts- jahres -Euro-	mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag am 31.12. des Vor- jahres -Euro-	Mehr (+)/ weniger (-) -Euro-
		bis zu 1 Jahr -Euro-	über 1 bis 5 Jahre -Euro-	mehr als 5 Jahre -Euro-		
1	2	3	4	5	6	7
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	3.854.397,76	3.854.397,76				
2. Forderungen aus Transferleistungen	1.057.001,17	1.057.001,17				
3. Sonstige Privatrechtliche Forderungen	196.533,71	196.533,71				
Summe aller Forderungen	5.107.932,64	5.107.932,64				

Schuldenübersicht gem. § 56 Abs. 3 GemHKVO

Art der Schulden	Gesamt- betrag am 31.12. des Haushalts- jahres -Euro-	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag am 31.12. des Vor- jahres -Euro-	Mehr (+)/ weniger (-) -Euro-
		bis zu 1 Jahr -Euro-	über 1 bis 5 Jahre -Euro-	mehr als 5 Jahre -Euro-		
1	2	3	4	5	6	7
1. Geldschulden						
1.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00		
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	102.354.871,42	141.658,86	5.359.315,66	96.853.896,90		
1.3 Liquiditätskredite	60.389.459,28	60.389.459,28	0,00	0,00		
1.4 sonstige Geldschulden	0,00	0,00	0,00	0,00		
2. Verbindlichkeiten aus kreditäbnl. Rechtsgeschäften	3.341.829,66	0,00	1.569.696,42	1.772.133,24		
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	82,67	82,67	0,00	0,00		
4. Transferverbindlichkeiten	1.001,86	1.001,86	0,00	0,00		
5. Sonstige Verbindlichkeiten	4.371.708,11	4.371.708,11	0,00	0,00		
Schulden insgesamt	170.458.953,00	64.903.910,78	6.929.012,08	98.626.030,14		